

Protokoll des Plenums vom 15.09.2016

Redeleitung: Sven

Beginn um 18.40 Uhr

Protokollführung: Stephan

Ende um 19.11 Uhr

Anwesend:

Vorsitz	Sven
Finanzen	Philipp S.
Hochschulpolitik	
Politische Bildung	Robert
Presse	Nicolas
Ökologie	Karsten
Soziales	Katrin D., Kathleen, Melike
Verkehr	
Kultur	Nina O.
StuWerk	
Fachschaftenreferat	Stephan
AlleFrauen	
Ausländer_innen	Anna
Behinderte und chronisch Kranke:	
Eltern	Rebecca
Schwule	
Mitarbeiter_innen des AStA	Ina

Gäste (Name und Organisation):

Christina (RCDS), Linus (LHG), Dominik (LHG), Stephan (RCDS)

Tagesordnung

TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	2
TOP 2 – Beschluss der Tagesordnung.....	2
TOP 3 – AStA ./ Aslan.....	2
Top 4 – Sonstiges	2
TOP 5 – Sonstiges (nicht öffentlich)	2
TOP 10 – Sonstiges (nicht öffentlich)	2

TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 – Beschluss der Tagesordnung

GO-Antrag (Philipp S.): *Nichtbehandlung des TOP Kassettendeck: Stand bei der Einladung des Sonderplenums nicht auf der TO. Ebenfalls ist nur die Dringlichkeit des TOP 3 (Frist der Anwaltskanzlei) der Grund für das Sonderplenum.*

→ TO Einstimmig angenommen

TOP 3 – AStA ./ Aslan

Emine Aslan begehrt vom AStA eine Unterlassung (anwaltlich) gegen ein Dossier, welches im AStA herumgegangen ist. Dieses Dossier ist nicht vom AStA herausgegeben worden und soll sich ebenfalls anwaltlich zu der Sache beraten lassen.

Antrag: „Der AStA lässt sich in der Sache AStA ./ Aslan von Rechtsanwalt Niklas Plutte, Steubenstraße 21, 55126 Mainz vertreten und in darüber hinausgehenden rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen des AStA zu Emine Aslan von RA Plutte beraten. Der Vorstand wird verpflichtet, die dafür notwendige Vollmacht zu unterzeichnen und die dem Plenum vorgelegte Vergütungsvereinbarung, die eine Vergütung von 250 € Stunde (netto) enthält, zu unterzeichnen und sonstige notwendige Schritte in die Wege zu leiten, um in dieser Sache effektiv vertreten und beraten zu werden.“ (Einstimmig angenommen)

Frage: Dossier von einem AStA-Mitglied herumgegeben. AStA verantwortlich?

Nicht alles was AStA-Refs machen ist auch dem AStA zuzuschreiben. Dieses Dossier wurde nicht im AStA geschrieben oder von diesem abgestimmt. Daher ist hier nicht der AStA verantwortlich.

Frage: Veröffentlichungen des AStA auch von der Unterlassung betroffen?

Unterlassungsbegehren bezieht sich auf etwas sehr Konkretes (Dossier), welches der AStA nicht zu verantworten hat. In der PM steht nichts drin, was auch auf das Unterlassungsbegehren zutrifft. Fürsprache über die Beratung, für den Fall.

Frage: Fallen noch andere Dinge in diesen Kontext (Homepage, Facebook)? Weitere Veröffentlichungen?

Möchte die Gegenseite denn noch etwas unterlassen haben, nachdem ihnen die Information über das Dossier zugeht, sprich: Urheber ist nicht AStA.

Für weitere Veröffentlichungen erst einmal die anwaltliche Beratung abwarten. Dadurch etwaige Folgeschritte ziehen.

Frage: Kriterien der Auswahl des Anwaltes?

Kanzlei Plutte hatte uns schon einmal in einem Medienrechtsfall vertreten. Damals ging es um fragliche Bildrechte. Anwaltskanzlei Plutte ist Fachanwalt für Medienrecht. Empfehlung durch Herrn Urschbach, und die bisherige gute Zusammenarbeit mit der Kanzlei.

TOP 4 – Sonstiges

Argumentation der Unterlassungserklärung ist an manchen Stellen „interessant“

TOP 5 – Sonstiges (nicht öffentlich)